

Nr. 30 (XXXIV) Das Problem der offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Anträge auf Anerkennung als Flüchtling oder Asylgewährung<sup>1</sup>

*Das Exekutiv-Komitee*

a) *erinnerte* an Beschluss Nr. 8 (XXVIII) betreffend die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Beschluss Nr. 15 (XXX) betreffend Flüchtlinge ohne Asylland;

b) *erinnerte* an Beschluss Nr. 28 (XXXIII), in dem die Notwendigkeit anerkannt wird, dass Maßnahmen getroffen werden müßten, um dem Problem der offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Anträge auf Anerkennung als Flüchtling zu begegnen;

c) *stellte fest*, dass Anträge auf Anerkennung als Flüchtling durch Personen, die erkennbar keinen stichhaltigen Grund haben, unter den geltenden Kriterien als Flüchtling anerkannt zu werden, in einer Reihe von Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und dem Protokoll von 1967 ein ernsthaftes Problem darstellen. Solche Anträge bedeuten für die betroffenen Länder eine drückende Last und sind den Interessen jener Bewerber abträglich, die gute Gründe für einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling haben.

d) *war der Auffassung*, dass staatliche Verfahrensvorschriften für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sinnvollerweise spezielle Regelungen enthalten sollten, wie man in einem beschleunigten Verfahren solche Anträge behandelt, die so offensichtlich als unbegründet angesehen werden, dass sie keiner gründlichen Überprüfung auf jeder Stufe des Verfahrens bedürfen. Solche Anträge werden entweder als „klar missbräuchlich“ oder als „offensichtlich unbegründet“ bezeichnet und sollen als eindeutig betrüge-

---

<sup>1</sup> Dokument Nr. 12 A (A/38/12/Add.1)

risch betrachtet werden oder aber als nicht relevant im Sinne der Kriterien für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft – niedergelegt in dem Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – noch im Sinne irgendwelcher anderer Kriterien, die eine Asylgewährung rechtfertigen.

e) *anerkannte* die beträchtliche Bedeutung einer Entscheidung, dass ein Antrag auf Anerkennung als Flüchtling offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich sei, die für den Antragsteller ernsthaften Konsequenzen einer falschen Entscheidung und die daraus resultierende Notwendigkeit, dass eine solche Entscheidung von angemessenen verfahrensrechtlichen Garantien begleitet sein muss. Es empfahl deshalb, dass

- i) wie bei allen Anträgen auf Anerkennung als Flüchtling oder auf Asylgewährung der Antragsteller von einem qualifizierten Beamten ausführlich befragt werden sollte, und zwar wenn möglich durch einen Beamten der Behörde, die für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zuständig ist;
- (ii) die Feststellung, dass ein Antrag offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist, durch die Behörde erfolgen sollte, die normalerweise für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zuständig ist;
- (iii) einem erfolglosen Bewerber die Möglichkeit gegeben werden sollte, die negative Entscheidung überprüfen zu lassen, ehe er an der Grenze zurückgewiesen oder gewaltsam abgeschoben wird. Wo eine solche Überprüfung nicht vorgesehen ist, sollten die Regierungen entsprechende Vorkehrungen wohlwollend in Erwägung ziehen. Diese Überprüfung kann in einfacherer Form durchgeführt werden als in solchen Fällen, in denen Anträge zurückgewiesen wurden, die nicht als offensichtlich unbegründet oder als missbräuchlich betrachtet werden.